

SATZUNG

gefma Deutscher Verband für Facility Management e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen gefma Deutscher Verband für Facility Management. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Name lautet: gefma Deutscher Verband für Facility Management e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Zusammenführung und Förderung aller Aktivitäten auf dem Gebiet des Facility Managements in Deutschland sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland. Zweck ist es, die allgemeinen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen von Unternehmen und Organisationen im Facility Management zu vertreten und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu fördern. Er unterstützt und begleitet Maßnahmen, die geeignet sind, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen für das Facility Management zu fördern.
- 2.2 Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck unter anderem durch
 - a) die Erarbeitung und Bereitstellung von Facility-Management-Standards im engen Austausch mit den Mitgliedern;
 - b) die Förderung eines hohen Qualifizierungsstandards von Facility Managern durch die Entwicklung von Berufsbildern und entsprechenden Bildungsangeboten in Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern (Hochschulen, private Bildungsträger usw.);
 - c) Unterstützung innovativer Themen und Projekte in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Praxispartnern;
 - d) Aktivitäten im Bereich Marketing und Kommunikation zur Unterstützung von Bekanntheit und Image des Facility Managements;
 - e) die Pflege von internationalen Kontakten.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Aufnahme-antrag entscheidet. Der Vorstand hat die Entscheidung über den Antrag dem Bewerber mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung.

Bei seiner Entscheidung achtet der Vorstand darauf, dass sich die Mitgliederstruktur aus Anbietern, Nachfragern sowie aus einem Personenkreis der Lehre und Forschung zusammensetzen soll. Das Verhältnis innerhalb der Mitgliedsstruktur soll möglichst ausgewogen sein.

Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, erhält das Mitglied ein Bestätigungsschreiben sowie eine (anteilige) Jahresbeitragsrechnung.
- 3.3 Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaft durch einen schriftlich zu benennenden Vertreter wahr.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen);
 - b) durch freiwilligen Austritt;

Deutscher Verband für Facility Management e. V.

Dottendorfer Straße 86 • 53129 Bonn • gefma.de

T +49 228 85 02 76 - 0 • F +49 228 85 02 76 - 22 • E info@gefma.de

- c) durch Ausschluss.
- 3.5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- 3.6 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es seine Mitgliedspflichten verletzt. Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Beitragszahlung;
 - b) wenn im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks der Ausschluss des Mitglieds dringend geboten erscheint.

Vor dem Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung gegeben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- 3.7 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- 3.8 Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
- 3.9 Ordentliche Mitglieder und korrespondierende Mitglieder des öffentlichen Bereichs können in ihrer Kommunikation (print und digital) den Hinweis auf die Mitgliedschaft verwenden.
- 3.10 Hochschulen und öffentliche Verwaltungen haben die Möglichkeit der korrespondierenden Mitgliedschaft und zahlen einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt wird. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine beitragsfreie Mitgliedschaft beschließen.
- 3.11 Der Vorstand kann Studierende, junge Führungskräfte und Absolventen* von anerkannten Facility Management Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen als korrespondierende (persönliche) Mitglieder für einen begrenzten Zeitraum von 1 – 3 Jahren aufnehmen. Eine Verlängerung der korrespondierenden (persönlichen) Mitgliedschaft ist im Einzelfall möglich und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Korrespondierende Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter*, den nach § 3.3 benannten Vertreter* oder eine andere vom Mitglied entsendete Person vertreten.

Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

Beitragsfreie Mitglieder und korrespondierende Mitglieder mit reduzierten Beiträgen sind nicht stimmberechtigt und haben beratende Funktion.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Sie wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich (Versand per Brief oder E-Mail) einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Temporäre und zukünftige gesetzliche Regelungen, die eine Online-Mitgliederversammlung der Präsenzversammlung, z.B. im Krisenfall oder auch generell gleichstellen, finden Anwendung hinsichtlich Durchführung und Beschlussfassung.
- 5.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden* oder einem seiner Stellvertreter* einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt;
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich (Brief, E-Mail) verlangt.

Die Einladung hat mit mindestens 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - d) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - e) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - f) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - g) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Feststellung des Haushaltsplanes;
 - i) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 5.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 5.6 Beabsichtigte Änderungen der Satzung sind in der Einladung ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu entscheiden haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 5.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern, höchstens aus sieben Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden* und zwei Stellvertretern*. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
- 6.2 In getrennten Wahlgängen werden der Vorsitzende*, seine beiden Stellvertreter* sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln oder ein für eine geheime Abstimmung geeignetes digitales Tool von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.3 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl neuer Mitglieder für den Rest der Wahlzeit vorgenommen werden.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 6.5 Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Ein Mitglied des Vorstands erhält keine Bezüge, lediglich den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.
- 6.6 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt (physische Anwesenheit und/oder digital). Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- 6.7 Der Vorsitzende* oder seine Stellvertreter* laden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstands ein und leiten sie.
- 6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch oder digital anwesend ist.
- 6.9 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- 6.10 In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich (E-Mail, digitales Abstimmungstool, usw.) herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- 6.11 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 6.12 Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern und der Geschäftsführung durch eigene Beschlüsse regeln.
- 6.13 Willenserklärungen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung, welche den gefma vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 10.000 Euro, so muss eine schriftliche Einverständniserklärung vom Vorstandsvorsitzenden* oder von einem seiner Vertreter* vorliegen. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis.

§7 Geschäftsführung

- 7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte von gefma, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.2 Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Laufende Geschäfte sind alle anfallenden Aufgaben, die nach Art und Umfang regelmäßig wiederkehren.

§ 8 Fachgremien und regionale Vertretungen

- 8.1 Der Vorstand ist berechtigt, Fachgremien wie Arbeitskreise und Projektgruppen zu bilden. Wesentliche Aufgabe ist es, relevante Themen des Facility Managements zu bearbeiten und Ergebnisse als Richtlinien, Leitfäden, Marktstudien, Fachartikel usw. oder als Vorträge und Online-Seminare zur Unterstützung der Marktentwicklung zu publizieren. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.
- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches in Deutschland regionale Vertretungen zu bilden und dort Loungeleiter* als Ansprechpartner einzusetzen. In diesen Lounges können dezentrale Fachtagungen und Meetings physisch und digital veranstaltet werden.
- 8.3 Der Vorstand ist berechtigt, regionale Junior-Lounges zu bilden und Leiter* einzusetzen. Ziel es ist, jüngeren Führungskräften und Absolventen* von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen eine Informations- und Netzwerkplattform zu bieten.
- 8.4 Die Mitglieder der Fachgremien und der regionalen Vertretungen verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten keine Bezüge, lediglich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.
- 8.5 Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Geschäftsordnungen für Gremien und Lounges / Junior Lounges.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

- 9.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen in offener Abstimmung (durch Handzeichen oder ein für eine Abstimmung geeignetes digitales Tool) gewählt. Die Mitgliederversammlung hat für jeden Rechnungsprüfer eine Ersatzperson zu bestellen.
- 9.2 Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- 10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Der Vorstand von gefma hat alljährlich den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand in einem Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 10.3 Der Vorstand von gefma ist bei der Führung der Geschäfte an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über höhere Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen (Nachtragshaushalt). Einzelne Positionen des Haushaltsplans sind untereinander ausgleichbar.
- 10.4 Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die

erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme und zur Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung vorzulegen.

§ 11 Schadenshaftung

- 11.1 gefma ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter* durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangenen, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung einem Dritten zufügt.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit der notwendigen Mehrheit, so hat der letzte Vorstand die Auflösung durchzuführen, wenn nicht die Mitgliederversammlung Liquidatoren bestellt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss bis zu zwei Liquidatoren bestellen. Für die Liquidatoren gelten die Vorschriften des Vorstands entsprechend.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung beschließt nach Bereinigung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. November 1997 beschlossen. Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 22. Mai 2003, vom 17. Juni 2004 und vom 12. November 2021.

Hamburg, 12. November 2021

gez. Martin Schenk
Vorsitzender Vorstand

gez. Wolf-Dieter Adlhoch
stellv. Vorstand

* Die gewählte männliche Form gilt für männliche, weibliche und diverse Personen.

BEITRAGSORDNUNG

gefma Deutscher Verband für Facility Management e.V.

Der Jahresbeitrag richtet sich nach den folgenden Eingruppierungen:

Gruppe 1:	1 bis 100 Mitarbeiter*	900,00 EUR / Kalenderjahr
Gruppe 2:	101 bis 500 Mitarbeiter*	2.500,00 EUR / Kalenderjahr
Gruppe 3:	> 500 Mitarbeiter*	4.300,00 EUR / Kalenderjahr
Gruppe 4:	korrespondierende Mitglieder	350,00 EUR / Kalenderjahr
Gruppe 5:	korrespondierende Mitglieder	100,00 EUR / Kalenderjahr

Es wird unterschieden zwischen Anbietern und Anwendern/Nutzern:

Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im FM (Gruppen 1 – 3):

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter* eines Unternehmens. Er gilt für die Gesamtmitarbeiter*zahl der im Unternehmen beschäftigten Personen.

Anwender/Nutzer von Produkten und Dienstleistungen im FM:

Privatwirtschaftlicher / gewerblicher Bereich (Gruppen 1 – 3)

Für Unternehmen, die keine Dienstleistungen des FM im Markt anbieten, sondern die Mitgliedschaft bei gefma ausschließlich für die effizientere Bewirtschaftung der eigenen Immobilien nutzen (reine Anwender FM), richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Zahl der Mitarbeiter*, die im FM tätig sind.

Korrespondierende Mitglieder öffentlicher Bereich (Gruppe 4)

Anstalten des öffentlichen Rechts zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von 350,00 EUR jährlich.

Korrespondierende Mitglieder (Mitglieder Junior-Lounge, Gruppe 5):

Der Mindestbeitrag für korrespondierende persönliche Mitglieder beträgt 100,00 EUR jährlich. Mitglieder der Junior-Lounges, deren Arbeitgeber/Unternehmen bereits Mitglied bei gefma sind, bleiben beitragsfrei.

Der Beitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag anteilig ab dem Monat der Entscheidung über die Mitgliedschaft zu zahlen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge für jede Gruppe jährlich ohne besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung um maximal 5 Prozent anzuheben. Diese Entscheidung muss spätestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und gilt für das darauffolgende Kalenderjahr.

Änderungen der Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. September 2022.

Bonn, 25. September 2022

* Die gewählte männliche Form gilt für männliche, weibliche und diverse Personen.